

# STATUTEN

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**„fhwn alumni netzwerk“**

**Studenten und Absolventen Verein der Fachhochschule Wiener Neustadt**

(2) Der Verein hat seinen Sitz:

**Fachhochschule Wiener Neustadt**  
für Wirtschaft und Technik GmbH  
Johannes Gutenberg-Straße 3  
A-2700 Wiener Neustadt

## § 2 Zweck

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

(2) Der Verein bezweckt die

- a. Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Absolventen, Studenten und den Lehrenden der Fachhochschule Wiener Neustadt
- b. Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zu Wirtschaftsinstitutionen, Betrieben und Personalberatern zur Generierung von Fördermitteln und Fördermitgliedern
- c. Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung von Veranstaltungen der Fachhochschule
- d. Förderung aller Interessen der Fachhochschule Wiener Neustadt
- e. Förderung der Reputation der Fachhochschule Wiener Neustadt
- f. Unterstützung von Studenten und Absolventen im Hinblick auf ideelle, wissenschaftliche und persönliche Aspekte
- g. Pflege gemeinsamer Interessen der Mitglieder
- h. Pflege von Kontakten und sozialem Engagements für die Fachhochschule Wiener Neustadt

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

(1) Der Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- a. Arbeitssitzungen
- b. Veranstaltungen
- c. Schulungen
- d. Diskussionsabende
- e. Seminare
- f. Vorträge
- g. Kongresse
- h. Messen
- i. Kurse
- j. Beratungstätigkeit
- k. Versammlungen
- l. Publikationen
- m. Fachbeiträge
- n. Einsatz moderner Kommunikations- und Präsentationsmittel
- o. Einsatz einer umfassenden Datenbank zur Kontaktaufnahme und Vermittlung
- p. Bildungs- und Studienreisen
- q. Öffentlichkeitsarbeit
- r. Kooperationen

(2) Der Vereinszweck soll weiters durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden und sonstige Zuwendungen
- c. Erträge aus Veranstaltungen
- d. Erträge aus Eintragungsgebühren und Werbeeinschaltungen

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt einzuzahlen.

#### § 4 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Studentische Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die an der Fachhochschule Wiener Neustadt immatrikuliert sind. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (2) Studentische Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die an der Fachhochschule Wiener Neustadt als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer immatrikuliert oder vorübergehend kareziert sind, sein.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 3 Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Daten für die Zwecke des Vereines automationsunterstützt erfasst und/oder verwendet werden.
- (4) Sie sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die Statuten einzuhalten, Beschlüsse zu beachten und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

## § 9 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr des Vereines reicht vom Tage seiner Gründung bis zum nächsten 31. Dezember. In weiterer Folge beginnt das Geschäftsjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 10 Vereinsorgane

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Rechnungsprüfer
- (4) Schiedsgericht

## § 11 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal in 2 Jahren statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Alle Mitglieder sind zu dieser mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes;
- (3) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Leitungsorgan der Fachhochschule Wiener Neustadt
  - b) Obmann
  - c) Obmannstellvertreter
  - d) Kassier
  - e) Kassierstellvertreter
  - f) Schriftführer
  - g) Schriftführerstellvertreter
  - h) etwaige Beiräte
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Leitungsorgans der FH, der ständiges Mitglied des Vorstandes ist, von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Bei der Nominierung der Kandidaten wird eine Parität zwischen Absolventen, Studenten und Angehörigen der Fachhochschule angestrebt.

- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. In diesem Fall ist besonders auf Absatz 3 zu achten. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung (siehe § 13 Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

#### § 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## § 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 12 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## § 16 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern und Organwaltern ist ausgeschlossen. Organwalter haften dem Verein nur nach Maßgabe des § 24 Vereinsgesetz 2002 für entstandene Schäden nach den §§ 1293 ABGB.

## § 19 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, Hauptversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an einen durch den Vorstand auszuwählenden gleichartigen Verein zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.